

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisett Stuppy, Dr. Lea Heidebreder und Andreas Hartenfels (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/508 –

Schottergärten und Verödung unserer Kommunen beenden

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/508 – vom 6. Juli 2021 hat folgenden Wortlaut:

Schottergärten gelten sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum als pflegeleicht und haben sich leider zu einem Trend entwickelt. Diese Vorgärten bestehen häufig nur aus Kies, Schotter und wenigen Pflanzen. Im Vergleich zu einem bepflanzten Vorgarten fehlt sowohl eine gesunde Bodenschicht als auch eine Vielfalt an Pflanzenarten, welche unsere Städte und Dörfer als Lebensraum für unsere heimische Artenvielfalt bereichern. Nachweislich (u. a. Studien der Technischen Hochschule Bingen) sorgen diese Schotter- und Kiesflächen für innerörtliche Temperaturerhöhungen, ein verschlechtertes Mikroklima und eine ökologische Verödung unserer Ortslagen. Zu diesem Ergebnis kamen auch Felix und Florian Heim, welche für ihr Forschungsprojekt beim diesjährigen Bundesfinale von Jugend forscht den Sonderpreis „Klimaschutz“ erhalten haben. Gerade in Zeiten zunehmender Klimaerhitzung gilt es, bepflanzte Flächen im besiedelten Bereich gezielt zu erhalten und zu fördern.

Vor diesen Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Einfluss von Schottergärten auf das Mikroklima und die Biodiversität im Siedlungsraum?
2. Welche Förderprogramme bietet die Landesregierung aktuell an, um begrünte Flächen im besiedelten Raum zu stärken?
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Kommunen, um dem ausufernden Einsatz von Schottergärten zu begegnen?
4. Sind der Landesregierung Kommunen und Städte bekannt, die bereits Verbote ausgesprochen, in Bausatzungen festgeschrieben oder Kampagnen gegen Schottergärten gestartet haben (bitte tabellarisch nach Datum und Kommune)?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, über eine Änderung des bestehenden Rechtsrahmens (z. B. LBauO) die Verwendung von Schottergärten stärker einzuzugrenzen?
6. Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Landesregierung vor dem Hintergrund unserer Klimaschutzziele sowie unserer Biodiversitätsstrategie, um begrünte Flächen im besiedelten Bereich stärker zu fördern?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Zustand und die Gestaltung unserer Wohnquartiere und Grundstücke sind mitursächlich für den Rückgang der Zahl der Insekten, die eine überlebenswichtige Rolle in der Natur und für uns Menschen spielen – sei es als bestäubende Insekten für die Fortpflanzung fast aller heimischer Blütenpflanzen oder als Nahrung für verschiedene Tiere. Zweifellos brauchen wir deswegen auch naturnahe Lebensräume in unseren Hausgärten. Die Landesregierung unterstützt daher das Ziel, bepflanzte Flächen in besiedelten Bereichen gezielt zu erhalten und auszuweiten.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Sogenannte Schottergärten fallen für viele heimische Arten als Lebensraum aus, da sie eben nicht naturnah gestaltet sind und somit beispielsweise für Insekten kaum Nahrungsquellen bieten. Schottergärten entfalten eine große Signalwirkung, da sie die Entfremdung zwischen dem Eigentum von Flächen und der umgebenden Natur zum Ausdruck bringen. Insofern sind Schottergärten der prägnanteste Ausdruck der Entfremdung des Menschen von den mit ihm im räumlichen Zusammenhang lebenden Arten. Für die Biodiversität in urbanen Räumen spielt die Pflanzung von nicht heimischen Arten, z. B. Thuja oder Kirschlorbeer, eine ebenso große Rolle.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Umsetzung der vom rheinland-pfälzischen Ministerrat im Jahr 2015 beschlossenen Biodiversitätsstrategie des Landes wurde am 1. Oktober 2019 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Kommunen sowie des Naturschutzes im besiedelten Raum im Rahmen des Landesprogramms Aktion Grün“ vom (damaligen) Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten veröffentlicht. Die Richtlinie dient hier der Ergänzung der Fördergrundsätze Landespflege vom 16. Dezember 1999. Die als Erlass herausgegebene Richtlinie bildet die Grundlage für Antrags- und Bewilligungsverfahren für biodiversitätsfördernde Maßnahmen im besiedelten Raum über die „Aktion Grün“. Zuständige Behörde für das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist die jeweilige Obere Naturschutzbehörde, die SGD Nord bzw. SGD Süd. Beispielfähig zu nennen für den besiedelten Raum sind „Aktion Grün“-Projekte wie „Öffentliche Grünflächen und private Gärten – Chance zur Förderung der Biodiversität und zur Anpassung an den Klimawandel“ bzw. „Entsteint euch Rheinland-Pfalz“.

Zu Frage 3:

Im Rahmen ihrer Planungshoheit können Gemeinden aus städtebaulichen Gründen in einem Bebauungsplan neben der baulichen auch die sonstige Nutzung von Grund und Boden detailliert und allgemeinverbindlich festsetzen. So können sie auch aus Klimaschutzgründen z. B. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a des Baugesetzbuchs (BauGB) für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen vorgeben. Darüber hinaus können die Gemeinden aufgrund des § 88 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) über eine örtliche Bauvorschrift u. a. die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke regeln.

Zu Frage 4:

Aufgrund von Medienberichten ist dem Ministerium der Finanzen bekannt, dass verschiedene Kommunen bauplanungs- und/oder bauordnungsrechtliche Regelungen getroffen haben oder Kampagnen zum Thema „Schottergärten“ durchführen. Eine Übersicht hierzu liegt nicht vor.

Zu Frage 5:

Im Rahmen der nächsten Fortschreibung der Landesbauordnung wird geprüft, ob § 10 Abs. 4 Satz 1 LBauO so geändert wird, dass nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden müssen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Bisher regelt § 10 Abs. 4 Satz 1 LBauO, dass nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke begrünt werden sollen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden. Auf diesem Weg kann die bestehende Regelung stringenter gefasst werden, um die Bedeutung des Klimaschutzes zu betonen; dieser wurde mit der Änderung der Landesbauordnung durch das Gesetz vom 3. Februar 2021 neben dem Umweltschutz als Schutzziel ausdrücklich in § 4 LBauO aufgenommen.

Zu Frage 6:

Zur Förderung von Maßnahmen des Stadt- und Dorfgrüns plant das MKUEM ein entsprechendes Programm. Der Entwurf der Verwaltungsvorschrift wird in den nächsten Wochen den betroffenen Behörden und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift wird aktuell gegen Ende des Jahres gerechnet.

Stadtgrün ist ein bundesweit aktuelles Thema und greift die drängenden gesellschaftlichen, ökologischen, klimatischen und gestalterischen Herausforderungen der wachsenden und sich verdichtenden Städte auf (Weißbuch Stadtgrün „Grün in der Stadt – Für eine lebenswerte Zukunft“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit [BMUB]). Das Förderprogramm „Stadt- und Dorfgrün“ soll – auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie – den vorgenannten Zielen dienen.

Anne Spiegel
Staatsministerin